



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Verkehrssicherheit von Straßen und Wegen bei Schnee und Eis kann nur dann erreicht werden, wenn Grundstückseigentümer und Einwohner hierbei mithelfen. Dies ist in den Rechtsgrundlagen auch ausdrücklich so verankert.

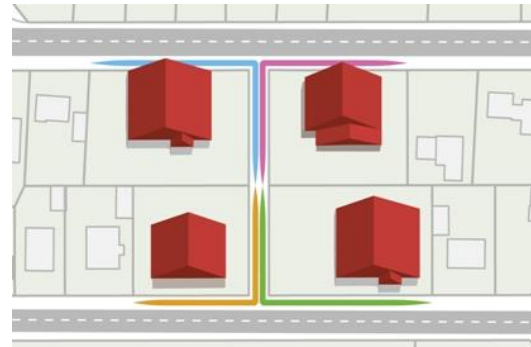
Erfahrungsgemäß herrscht jedoch oftmals Unklarheit darüber, wer in welchem Umfang und in welcher Zeit zur Schnee- und Glättebeseitigung verpflichtet ist.

Dieses Faltblatt soll Ihnen Auskunft geben über die wichtigsten Fragestellungen zum Winterdienst durch Anlieger geben. Gerne können Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch persönlich kontaktieren, damit keine Frage offen bleibt und wir alle sicher durch den Winter kommen.

Auf folgenden Verkehrsflächen sind die Eigentümer und Besitzer der anliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet:

Räumen Sie auf Gehwegen einschließlich Fußwegen in der erforderlichen Breite von 1,50 m.

Die Länge entspricht jeweils der Frontlänge des anliegenden Grundstücks sowie anteilig die nicht aufteilbaren Flächen an Kreuzungen und Einmündungen.



Hat die Straße nur auf einer Seite ein Gehweg, so ist nur dieser zu räumen und zu streuen.

Ist beidseitig kein Gehweg vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite auf beiden Straßenseiten zu räumen und zu streuen.

Was bedeutet der Begriff „anliegende Grundstücke“?

Grundstücke, die eine Winterdienstpflicht auslösen, müssen nicht zwangsläufig unmittelbar an die zu betreuende öffentliche Straße angrenzen. Es kann sich auch zwischen dem Grundstück und der Straße noch ein Grünstreifen in öffentlichem Eigentum befinden.

Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen oder Fußwege, ist an allen angrenzenden Seiten Winterdienst auszuführen.

In welcher Zeit muss Schnee geräumt und gestreut werden?

Nachts gefallener Schnee bzw. nachts entstandene Glätte muss an Werktagen bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.30 Uhr beseitigt sein. Danach gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Eisglätte zu beseitigen. Die Räum- und Streupflicht endet um 20.00 Uhr.

Welche Streumittel sind erlaubt?

Auf den Geh- und Fußwegen öffentlicher Straßen dürfen abstumpfende Mittel (z.B. Sand, Splitt, Lava-Granulat etc.) verwandt werden. Auftauende Mittel wie Streusalz sollten sparsam und auf das notwendige Maßbeschränkt eingesetzt werden.



Bitte denken Sie daran, Splitt oder ähnliche Mittel nach Eis und Schnee wieder vom Gehweg zu entfernen.

Wer räumt bei Alter, Krankheit oder Abwesenheit?

Beauftragen Sie eine geeignete Person oder Firma. Dies kann ein Hausmeisterdienst, ein Gartenbaubetrieb oder eine Straßenreinigungsfirma sein (siehe Telefonbuch).

Was passiert, wenn nicht geräumt und gestreut wird?

Bei Unfällen wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht müssen Sie mit Schadensersatzforderungen der Geschädigten und deren Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft rechnen.

Außerdem können sich strafrechtliche Folgen wegen fahrlässiger Körperverletzung ergeben.

Zur Sicherheit der Einwohner wird die Räum- und Streupflicht überwacht, ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.



Wo erhalte ich weitergehende Informationen?

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen des Winterdienstes beantworten. Weitergehende Auskünfte zum Winterdienst und zu den wichtigen gesetzlichen Regelungen erhalten Sie bei:



Schloßstraße 11

54516 Wittlich

Tel. 06571/17-0

www.stadtwerke.wittlich.de/Straßenreinigung

Dort können Sie auch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wittlich einsehen.